



Scottis Praxistipp

Muss die Praxiswebsite barrierefrei sein?

Die rechtlichen Anforderungen an Zahnarztpraxen ändern sich immer wieder. Nachfragen bei der KZVB deuten darauf hin, dass teils noch Unsicherheit herrscht mit Blick auf die rechtskonforme Praxis-Website. Dr. Lina Reichmuth, Assessorin im Geschäftsbereich Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, beleuchtet die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Website.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Basis einer inklusiven Gesellschaft ist unter anderem die Barrierefreiheit. Das gilt auch für den digitalen Bereich. Gesetzlich regelt die digitale Barrierefreiheit das zum 28. Juni vergangenen Jahres in Kraft getretene Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Wie Nachfragen bei der KZVB zeigen, herrscht praxisseitig hier und da anscheinend noch etwas Unsicherheit bei der rechtskonformen Gestaltung der eigenen Website. Ziel des Gesetzes ist es, Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen besser zugänglich zu machen. Doch was bedeutet das BFSG für Zahnarztpraxen?

Wen betrifft das Gesetz?

Das BFSG richtet sich in erster Linie an Anbieter von Smartphones, Tablets oder Notebooks sowie an Erbringer von Dienstleistungen wie beispielsweise Banken und Telekommunikationsservices.

Auf den ersten Blick wird man daher vermutlich davon ausgehen, dass Zahnärzte

vom BFSG nicht betroffen sind. Doch laut § 1 Abs. 3 Nr. 5 gilt das BFSG auch für sogenannte „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“. Diese sind in § 2 Nr. 26 definiert als „Dienstleistungen der Telemedien, die über Websites und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden“. Laut aktueller Rechtsauffassung fallen hierunter auch die im Dienstleistungssektor mittlerweile gängigen Online-Terminbuchungstools.

Für Zahnarztpraxen bedeutet das Folgendes: Wenn ein Patient auf der Website der Zahnarztpraxis online einen konkreten Termin buchen kann, muss diese Website barrierefrei sein.

Ausnahme für Kleinunternehmen

Doch es gibt eine wichtige Ausnahme: Kleinunternehmen sind laut § 3 Abs.

3 Satz 1 vom Anwendungsbereich des BFSG ausgenommen. Als Kleinunternehmen gelten laut § 2 Nr. 17 Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro.

Die Zahl der Beschäftigten wird auf Grundlage der Jahresarbeitseinheiten ermittelt. Eine Jahresarbeitseinheit entspricht einer während eines Jahres in Vollzeit tätigen Person. Beschäftigte, die nur einen Teil des Jahres angestellt waren oder in Teilzeit angestellt sind, werden anteilig berücksichtigt. Nicht einbezogen werden Auszubildende sowie Mitarbeitende, die sich im Mutterschutz oder in Elternzeit befinden.

Viele Zahnarztpraxen dürften als Kleinunternehmen gelten und sind damit nicht verpflichtet, ihre Website barrierefrei zu gestalten, selbst wenn sie ein Online-Terminbuchungstool anbieten. Anders kann es aber bei größeren Praxen oder

bei Medizinischen Versorgungszentren aussehen.

Was bedeutet barrierefrei?

Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 sind Produkte und Dienstleistungen barrierefrei, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. Konkrete Anforderungen lassen sich hieraus nicht ableiten. Unter Bezugnahme auf die sogenannte Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) ergeben sich jedoch

Kriterien, an denen sich die Barrierefreiheit einer Website messen lässt: Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit der Inhalte sowie Bedienbarkeit und Robustheit der Website.

Was ist zu tun?

Zahnarztpraxen, die ein Online-Terminbuchungstool bereitstellen, sollten prüfen, ob sie unter das BfSG fallen. Ist dies der Fall, so besteht Handlungsbedarf, denn eine unterlassene oder fehlerhafte Umsetzung kann erhebliche Auswirkungen haben. Insbesondere können Verstöße mit Geldbußen von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Fazit

Auch wenn das BfSG für viele Zahnarztpraxen keine unmittelbaren Pflichten mit sich bringen wird, sollten sich insbesondere größere Praxen, die ein Online-Terminbuchungstool bereitstellen, möglichst zeitnah mit den neuen Anforderungen auseinandersetzen. Denn eine barrierefreie Website ist seit dem 28. Juni 2025 nicht nur verpflichtend, sondern auch ein Zeichen für Patientenfreundlichkeit und Inklusion.

Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation

Fortbildung an der LMU

„Kollegen im Dialog: LMU trifft Münchener Zahnärzteschaft“ – die erfolgreiche Veranstaltungsreihe hat sich in den zwei Jahren ihres Bestehens an der Münchener Zahnklinik etabliert. Eine neue Gelegenheit zum kollegialen Austausch und Diskurs unter Experten gibt es wieder am 6. Mai, wenn sich Prof. Dr. Jan Kühnisch, Leiter der Sektion Kinderzahnheilkunde, der Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation (MIH) widmet.

MIH ist längst ein häufiges Zustandsbild in der zahnärztlichen Praxis. Besonders Molaren mit Oberflächeneinbrüchen bei Schulkindern sind für die in der Regel noch sehr jungen Patienten, deren Familien sowie auch für das gesamte zahnärztliche Team eine große Herausforderung. In seinem Vortrag wird Prof. Dr. Jan Kühnisch den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zur MIH einordnen, diagnostische und therapeutische Konzepte kritisch beleuchten und therapeutische Optionen praxisnah diskutieren. Unter anderem geht es um diese Fragen: Wie lässt sich

MIH klinisch zuverlässig diagnostizieren und von anderen Schmelzdefekten abgrenzen? Was wissen wir heute gesichert über Ätiologie und Pathogenese? Welche Therapiestrategien sind evidenzbasiert und klinisch sinnvoll?

Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation

Vortrag an der LMU Zahnklinik München

Mittwoch, 6. Mai 2026

Beginn 18.00 Uhr / Ende ca. 20.00 Uhr
Großer Hörsaal der LMU Zahnklinik München, EG, Goethestraße 70, 80336 München

Die Anmeldung zur Veranstaltung ist ab sofort möglich. Die Teilnahme ist kostenlos. Es werden drei Fortbildungspunkte vergeben.



kzvb.de/mih

Redaktion KZVB



© privat

Prof. Dr. Jan Kühnisch ist Spezialist für Kinder und Jugendzahnmedizin der DGKIZ an der Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und digitale Zahnmedizin, Klinikum der Universität München.